

Bestätigung über Geldzuwendungen

200969488

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Massenberg GmbH
Cathostraße 3A
45356 Essen**

Betrag der Zuwendung:

-in Ziffern- -in Buchstaben-
EUR 2.500,00 zweitausendfünfhundert

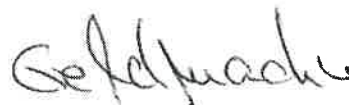
Tag der Zuwendung
13. Oktober 2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke, von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 vom 11. Mai 2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 mit Bescheid vom 11. Mai 2021 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).
 Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.



Bonn 15. Oktober 2021

Dr. Benedikt Geldmacher-Voß

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Laut Schreiben des Finanzamts Bonn Innenstadt vom 03.02.2000 sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift zu erstellen. Diese gelten nur in Zusammenhang mit obiger Zuwendungsbestätigungsnummer.

Vorstand: Dr. Benedikt Geldmacher (Vorsitzender) · Alexander Bahn · Stefanie Baldes · Bärbel Dütemeyer
Peter Hennig · Jan Klemm · Regina Schnabel

Kuratorium: Prof. Dr. Günter Henze (Vorsitzender) · Stephan Bartzack · Philipp Baum · Corinna Fulst
Andreas Führlich · Helga von Haselberg · Prof. Dr. Christian Kratz · Hans Kiel · Jana Lorenz-Eck
Prof. Dr. Stefan Rutkowski · Prof. Dr. Dominik Schneider · Michael Schneider · Dr. Stefanie Wehnert